

Mitteilung Nr. MIT-		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF - 34/2018 Jens Grotelüschen Gruppe Freie Demokraten (FDP) 29.03.2018 Sachstand – Abrechnung von Straßenaus- baubeiträgen in Bremerhaven (FDP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Medien informierten unter anderem am 22. März 2018 die Öffentlichkeit über die aktuell gängige Praxis in Bezug auf die differenzierte Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven. Besonders scheinen in diesem Kontext die Anwohner des Plätternwegs betroffen zu sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Für welche Straßen wurden in Bremerhaven Straßenausbaubeiträge bisher teilweise oder vollständig abgerechnet, ohne dass die Straßen saniert wurden? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro realisiert worden?
2. Für welche Straßen wurden in Bremerhaven die Straßenausbaubeiträge teilweise oder vollständig erhoben, ohne dass die Straßensanierung vollständig abgeschlossen wurde? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro realisiert worden?
3. Welche Straßen in Bremerhaven wurden bereits teilweise oder vollständig durch die Stadt saniert, ohne dass bisher Straßenausbaubeiträge erhoben und dadurch nicht abgerechnet wurden? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro noch nicht realisiert worden?
4. Wie begründet der Magistrat dieses differenzierte Vorgehen bei der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge?
5. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Magistrats für die Einführung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens?
6. Welche haushalterischen Konsequenzen ergeben sich aus der bisherigen gängigen Praxis der Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen?

II. Der Magistrat hat am _____ beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Straßenausbaubeiträge werden auf Grundlage von § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit dem Straßenbaubeitragsortsgesetz der Stadt Bremerhaven erhoben. Voraussetzung für den Eintritt einer Beitragserhebungspflicht ist das Vorliegen einer Verbesserung und/oder Erweiterung einzelner Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage im Rahmen der zweit- bzw. mehrmaligen Herstellung. Die Sanierung von Straßen zählt zum laufenden Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsaufwand und unterliegt grundsätzlich keiner Beitragspflicht.
2. Die Erhebung von Beiträgen ist rechtlich ausgeschlossen, sofern nicht die unter Punkt 1 genannten Tatbestandsmerkmale für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfüllt sind.
3. Die Beitragserhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen findet keine Anwendung auf erstmalig hergestellte Straßen.
4. Das Verfahren zur Erhebung und Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen ist entsprechend den landes- und ortsgesetzlichen Vorgaben einheitlich für die Stadt Bremerhaven geregelt.
5. Ein solches einheitliches Verfahren findet bereits Anwendung.
6. Für die aus der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erzielten Einnahmen besteht ein entsprechender Ansatz im Haushalt der Stadt.

Grantz
Oberbürgermeister